

# **Bekanntmachung**

## ***Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;***

### ***Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke des Betriebens einer Bauwasserhaltung von Herrn Pientka wohnhaft in 81679 München***

#### ***Standort: Düppeler Straße 19, Flurnummern Fl.Nr. 716/119, Gemarkung Daglfing***

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Düppeler Str. 19 beabsichtigt Herr Pientka die Errichtung einer einfach unterkellerten Doppelhaushälfte. Die westlich angrenzende Haushälfte wird zu einem späteren Zeitpunkt errichtet.

Die komplette Baugrube soll frei geböscht werden. Eine Baugrubensicherung ist nicht geplant. Für das Bauvorhaben wird eine Bauwasserhaltung benötigt. Beantragt wurde eine Förderleistung von 77 l/s, für die Dauer von ca. 84 Tage und einer Gesamtfördermenge von ca. 373.404 m<sup>3</sup>. Das geförderte Grundwasser wird unter Vorschaltung eines Absetzbeckens über 7 Schluckbrunnen auf einem benachbarten Grundstück dem quartären Grundwasserleiter wieder zugeführt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts hinsichtlich des Schutzguts (Grund-)wasser ist nicht gegeben. Weder das Baugrundstück noch das Versickerungsgrundstück liegen in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet. Sie liegen in keinem Wasserschutz- oder vorläufig gesicherten oder festgesetztem Überschwemmungsgebiet. Die beiden Grundstücke liegen auch nicht innerhalb des 60 m Bereiches eines Oberflächengewässers. Hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser weist der Standort keine besonderen Qualitätsmerkmale auf.

Da das geförderte Grundwasser dem quartären Grundwasserleiter wieder vollständig und ortsnah zugeführt wird, wird das Grundwasserdargebot erhalten. Auch wird das Grundwasser

nicht in seinen Eigenschaften verändert.

Die Bauwasserhaltung hat lediglich für einen kurzen und überschaubaren Zeitraum von ca. 3 Monaten geringfügige und aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbare Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse in der benachbarten Umgebung. Die während der Bauzeit entstehende Aufhöhung in den Sickerbrunnen von 1,25 m hat eine Reichweite von 80 m. Zwei Gebäude befinden sich im seitlichen Abstrombereich der Versickerungsanlage. Der Abstand beträgt jeweils mindestens 70 m, so dass sich der Aufstau hier größtenteils abgebaut hat und sich der Restaufstau lediglich im Rahmen üblicher Grundwasserschwankungen bewegt.

Auch die Absenkung des Grundwassers durch die Bauwasserhaltung im Bereich der Förderbrunnen hat nur kurzzeitige und geringfügige und aus wasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls hinnehmbare Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Nachbarbebauung.

Durch die Wasserhaltung ist eine Absenkung von 1,4 m erforderlich. Die Reichweite der Absenkung beträgt ca. 376 m. Für die in der Umgebung bestehenden thermischen Benutzungsanlagen bestehen jedoch keine Auswirkungen, da jeweils noch eine Grundwassermächtigkeit von mehr als 2 m besteht.

Im Endzustand ist kein Aufstau durch den errichteten Keller zu verzeichnen.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 07.03.2024

Landeshauptstadt München

Referat für Klima und Umweltschutz

RKU-IV-132